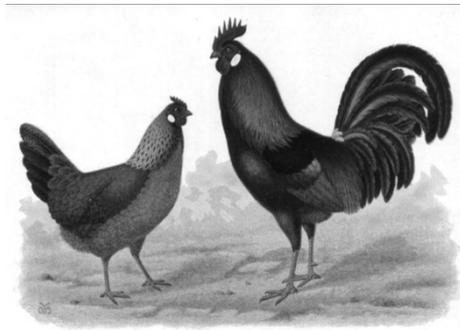
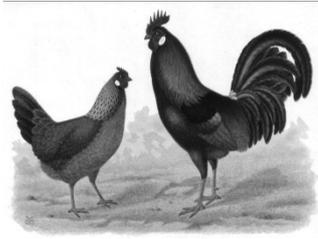


Geflügelzuchtverein Detmold und Umgebung von 1894 e.V.



Satzung



Geflügelzuchtverein Detmold und Umgebung von 1894 e.V.

www.gefluegelzuchtverein-detmold.de

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen:

Geflügelzuchtverein Detmold und Umgebung von 1894 e.V.

[nachfolgend GeflZV oder Verein genannt]

Er hat seinen Sitz in Detmold und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erhaltung lebender Tierbestände und somit auch die Unterstützung der praktischen Züchter ist primäres Anliegen des GeflZV.

Der Zweck des GeflZV ist die Pflege und Erhaltung des Rasse- und Ziergeflügels sowie die Erhaltung alter und gefährdeter Nutzierrassen.

Der GeflZV fördert den Tier- und Artenschutz, die Bekämpfung von Tierseuchen, die Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes, die Pflege und Erhaltung alter Nutzierrassen als altes Kulturgut und als künftige Genreserve sowie die biologische Vielfalt von Flora und Fauna.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung artgerechter Tierhaltung sowie des Tierschutzes,
2. Maßnahmen zur Verhinderung von Tierseuchen [z.B. Newcastle-Krankheit]
3. monatliche Versammlungen, auf denen geflügelspezifische Themen behandelt werden,
4. Informationsveranstaltungen durch externe Referenten,
5. Durchführung von Veranstaltungen und Beteiligung an Ausstellungen, auf denen die Anforderungen an die Geflügelhaltung sowie die Ziele der Rassegeflügelzucht der Öffentlichkeit vermittelt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der GeflZV verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich. Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GeflZV, jedoch können verauslagte Kosten und Betriebskosten durch den Verein erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer unbescholten ist und sich durch Unterschrift der Beitrittserklärung den Satzungen des Vereins unterwirft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am aktiven Vereinsgeschehen teilnehmen, aber den Verein in seinem Bemühen, die Vereinsziele zu erreichen, unterstützen.
4. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder erlangen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. das Erreichen der Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand mit vierteljähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins sowie bei Nichtentrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages bei einem Rückstand von zwei Jahren.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied hat Anspruch auf Anhörung. Dazu gehören eine schriftliche Nachricht mit Angabe der Vorwürfe und Ladung zur Vorstandssitzung, wobei das erscheinende sowie das nichterscheinende Mitglied sich auf schriftliche Rechtfertigung stützen darf. Ein Ausschließungsentscheid ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied eingeschrieben zuzustellen. Innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsentscheides kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Verlangt das Mitglied eine Sonderversammlung, so ist diese innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Andernfalls wird die Behandlung des Rechtsmittels auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch in Abwesenheit des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit und stellt diesen Beschluss schriftlich zu. Bis zum Zugang dieser Mitteilung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

Der GeflZV erhebt einen Jahresbeitrag, deren Höhe in der Beitragsordnung festgesetzt ist.

§ 8 Organe des GeflZV

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

- a. Der Vorstand des GeflZV besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Kassierer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Gerätewart, dem Jugendobmann [der -frau] und dem Beisitzer.
- b. Der GeflZV wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB vertreten, von denen mindestens eine Person der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist.
Es können für bestimmte Aufgabenbereiche Einzelvollmachten erteilt werden.
- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig
- d. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.
- e. Über die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder kann eine Geschäftsordnung erlassen werden. Hierzu ist nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- f. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300,00 € belasten und für Dienstverträge benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt für Immobilienverträge, die den Wert von 300,00 € als Jahresbetrag überschreiten.
Diese Regelung ändert nichts an der Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen.
- g. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- h. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regelmäßigen Wahlzeit aus, wird für die verbleibende Wahlzeit eine Ergänzungswahl durchgeführt.
- i. Der Vorstand tritt mindestens zweimal während des Geschäftsjahres zusammen; auf Verlangen von zwei Mitgliedern ist eine Zusammenkunft innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Mindestfrist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zuvor vom Vorstand festzulegen.

Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen, wählt die Vorstandsmitglieder und entlastet sie und setzt den Jahresbeitrag fest.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder zu einer außerordentlichen Versammlung einzuladen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Viertel aller Vereinsmitglieder einen Grund des Verlangens angeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Sind weniger Mitglieder erschienen, so hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Änderung des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des GeflZV eine Mehrheit von 8/10 der abgegebenen Stimmen in Bezug auf die anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter, dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Sonderausschüsse

Sonderausschüsse mit abgegrenzten Aufgaben können bei Bedarf durch die Organe des Vereins gebildet werden. Sie bestehen bis zur Erledigung der übertragenen Aufgabe oder bis zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Vereinsmitglieder zwei Rechnungsprüfer, die vor der nächsten Mitgliederversammlung die Rechnungsprüfung vornehmen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

Die Wahl erfolgt in der Form, dass jährlich ein Rechnungsprüfer neu gewählt wird. Die Wahlperiode der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 10 Niederschriften

Alle Beschlüsse in Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder sind niederzuschreiben. Ändert ein Beschluss die Satzung oder löst er den Verein auf, so haben alle anwesenden Vorstandsmitglieder und zwei von der Versammlung gewählte, nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder die Niederschrift zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des GeflZV erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Außerdem muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Dieses Erfordernis fällt bei einer Wiederholungsversammlung weg. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Zwei von ihnen vertreten den Verein während der Liquidation.

Bei Auflösung oder Aufhebung des GeflZV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kreisverband der Lippischen Rassegeflügelzüchter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Sonstiges

Sonstige Belange des GeflZV werden in der Satzung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. geregelt.

Die vorstehende Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 30. August 2016 beschlossen.